



Kundeninformation Geldwäscheprävention

1 Was bedeutet Geldwäsche?

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Diese illegalen Einnahmen werden bei der „Wäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeschleust. Das Problem dabei ist: Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt, nicht ohne weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden und finden häufig grenzüberschreitend statt. Deshalb sind nicht nur Banken und Versicherungen zur Vorsicht angehalten. Das Geldwäschegesetz (GwG) verlangt auch von anderen Berufsgruppen bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden. Dazu gehört es, Sie bei den unten genannten Geschäften anhand amtlicher Dokumente zu identifizieren und die Angaben fünf Jahre aufzubewahren.

2 Wann betrifft mich das?

Wenn Sie

- einen hochwertigen Gegenstand, wie z. B. ein Auto, Antiquitäten, Kunstwerke, Gold, Schmuck oder Uhren bei einem Güterhändler im Wert von 10.000 € oder mehr in bar kaufen oder verkaufen möchten oder
- sobald Sie beim Kauf bzw. Verkauf einer Immobilie bei einem Immobilienmakler ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußern oder
- eine Lebensversicherung oder ein anderes Versicherungsprodukt als Geldanlage erwerben oder
- sich über Möglichkeiten der Finanzanlage beraten lassen wollen,

dann sind Sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet,



- einen gültigen amtlichen Ausweis vorzulegen, diesen kopieren zu lassen und ggf. weitere nötige Angaben, falls sie nicht im Ausweis enthalten sind, anzugeben (bspw. Adresse beim Reisepass).
- offenzulegen, ob Sie für sich selbst oder eventuell für einen Dritten, dem sogenannten „wirtschaftlich Berechtigten“ handeln. Schließen Sie eines der oben genannten Geschäfte für einen wirtschaftlich Berechtigten ab, müssen Sie auch Angaben zu dessen Identität machen.
- falls Sie für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft auftreten, einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente vorzulegen und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter offenzulegen. Zudem müssen Sie Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten machen.
- Auskünfte über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu erteilen.

3 Verstößt das nicht gegen den Datenschutz?

Nein. Durch das GwG besteht sogar die Pflicht von den vorgelegten Dokumenten zur Identifizierung vollständige Kopien anzufertigen bzw. diese optisch zu digitalisieren.

4 Und wenn ich das alles nicht möchte?

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom GwG vorgeschriebenen Fällen verweigern, darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen. Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine Bargeldgeschäfte von 10.000 € und mehr mit Ihnen tätigen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.



Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).

Weitere Informationen unter: www.bezreg-koeln.nrw.de

Herausgeber: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2- 10, 50667 Köln

Stand: Mai 2018